

Kontakt:

Sandro Leuenberger, Finanzplatz und Klima, [sandro.leuenberger@klima-allianz.ch](mailto:sandro.leuenberger@klima-allianz.ch), 079 941 30 19  
Christian Lüthi, Geschäftsleiter, [christian.luethi@klima-allianz.ch](mailto:christian.luethi@klima-allianz.ch), 076 580 44 99

## Vernehmlassungsantwort: Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

### Würdigung der Absicht

- Wir begrüssen grundsätzlich das Vorhaben, die global anerkannten TCFD-Empfehlungen als Standard für Transparenz und Vergleichbarkeit für neuen Offenlegungspflichten über Klimabelange herbeizuziehen. Die Einführung dieser Art der Berichterstattung ist eine bedeutende Abkehr von der bisher praktizierten Erwartung, die klimarelevanten Unternehmen würden von sich aus zur Einsicht gelangen, dass die freiwillige Transparenz zu Vorteilen am Finanzmarkt führt. Die neue Verbindlichkeit zur Berichterstattung über finanzielle Klimarisiken und zu den Klimawirkungen **unterstützt die Bemühungen der Vorreiter in der Realwirtschaft und im Finanzsektor**, ihre Exposition gegenüber klimabedingten finanziellen Risiken und ihre Klimawirkung zu ermitteln, um sich mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten am Pariser Klimaabkommen auszurichten. Bekanntlich wurde an der Konferenz von Glasgow nunmehr das Temperaturziel auf 1.5°C präzisiert. Dies erfordert eine Beschleunigung der Aktivitäten zur Umlenkung der Finanzflüsse.
- Die Verordnung **kann bei genügend ambitionierter Ausgestaltung geeignet sein, dem guten Beispiel der Vorreiter eine Wirkung in die Breite der Gesamtwirtschaft der Schweiz zu verleihen.**
- Auch könnte sie, wiederum bei genügend ambitionierter Ausgestaltung, die **Resilienz und die Systemstabilität des Finanzplatzes gegenüber den Klimarisiken** stärken.
- Schliesslich könnte, wiederum bei genügend ambitionierter Ausgestaltung, der Beitrag der Schweiz zur Erreichung der 1.5°C Ziele **die Reputation und Wirksamkeit unseres Landes angesichts des Rückschlages des abgelehnten CO2-Gesetzes** besonders im Lichte der überproportionalen globalen Bedeutung des Finanzplatzes verbessert werden<sup>1</sup>.
- Die Einbindung der **“doppelten Wesentlichkeit”** (“double materiality”) unterstützen wir explizit als essentielles Element. Eine griffige Verordnung könnte in synergistischer Weise sowohl die Anstrengungen zur Bekämpfung der **finanziellen Klimarisiken als auch die positiven Klimawirkungen schweizerischer Unternehmen im In- und Ausland** befördern. Bei ausreichend ambitionierter Ausgestaltung könnte die Verordnung die globalen Anstrengungen zur Erreichung des 1.5°C Klimaziels wie auch das Netto-Null Ziel 2050 des Bundesrats für die Inlandemissionen mit dem gebotenen Bewusstsein für die Dringlichkeit unterstützen
- Schliesslich unterstützen wir den Verordnungsentwurf hinsichtlich der Absicht, bestehende gesetzliche Bestimmungen zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange, wie sie im Obligationenrecht Art.

---

<sup>1</sup> Gemäss TCFD Status Report 2021 haben neben der Schweiz erst Brasilien, die EU, Grossbritannien, Hong Kong, Japan, Neuseeland und Singapur eine verbindliche Einführung der TCFD-Empfehlungen angekündigt, somit wäre der Erlass der vorliegenden Verordnung bei genügend ambitionierter Ausgestaltung eine Pioniertat.

964a ff. im Rahmen des Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative eingeführt wurden, zu konkretisieren.

## Fehlende Bereiche, Vorschläge für Ergänzungen und für begleitende Massnahmen

In Bezug auf die **Inhalte** stellen wir folgenden Bedarf fest:

- Der in Art. 964b OR umschriebene Zweck und Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange umfasst in Bezug auf die dort festgesetzten Umweltbelange und das CO<sub>2</sub>-Ziel viel mehr als nur die Klimarisiken und -wirkungen. Eng verbunden damit sind gemäss den global neuen, wissenschaftlichen und politischen Erkenntnissen auch weitere Umweltbelange, wie **Biodiversität<sup>2</sup>, gesunde Ökosysteme/Wasser<sup>3</sup>** sowie die in den **UN Sustainable Development Goals** formulierten nachhaltigen Entwicklungsziele<sup>4</sup>. Art 2.1 des Pariser Abkommens<sup>5</sup> nimmt denn auch explizit Bezug auf den Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Beseitigung der Armut, und Art. 2.1 (c) über die Umlenkung der Finanzflüsse schliesst die gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung ein. **Wir erachten die Schaffung von Grundlagen für die Berichterstattungspflicht zu diesen weiteren Umwelt- und Nachhaltigkeitsbelangen<sup>6</sup> für wichtig, da sie mit der Bekämpfung des Klimawandels gemäss dem Pariser Klimaabkommen eng in Verbindung stehen.** Es sollte mit der Erstellung von Vollzugshilfen **klargestellt werden, dass diese Aspekte im Begriff "Klimabelange" eingeschlossen sind.** Dies gilt umso mehr, als die fortgeschrittenen Akteure des Schweizer Finanzplatzes und der Realwirtschaft die Nachhaltigkeit im Sinne der Sustainable Development Goals bereits in holistischer Weise begreifen. Die Umsetzung könnte somit ohne Schwierigkeit synchron erfolgen.

*Zur Lösung schlagen wir folgendes vor. Mit erläuternden **Vollzugshilfen** soll klargestellt werden, dass die Aspekte der Biodiversität, gesunder Ökosysteme/Wasser sowie der in den UN Sustainable Development Goals formulierten nachhaltigen Entwicklungsziele unter dem Begriff "Klimabelange" eingeschlossen sind und somit mit berücksichtigt werden müssen. Die Einfügung der Erarbeitung von Vollzugshilfen schlagen wir auf Ebene des Verordnungstexts vor (nachfolgend unter "Änderungsanträge im Einzelnen").*

In Bezug auf die **Wirkung** zur Erreichung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele und des Klima-Risikomanagements und die **Anpassungen an laufende Entwicklungen im Ausland** stellen wir folgenden Bedarf fest:

- Offensichtlich wurden keine Untersuchungen vorgenommen zum Umfang der Gesamtwirtschaft und des Finanzplatzes, welche der Verordnungsentwurf erfassen sollte. Jedenfalls **fehlt** in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf die **Beschreibung der Wirkung auf die Ausrichtung der Gesamtwirtschaft und des Finanzplatzes der Schweiz zur Erfüllung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele.** Es ist erforderlich, dass der Bundesrat diese relevanten Informationen im Interesse der **Transparenz für Politik und Zivilgesellschaft** wie auch für die **Planungssicherheit** der Unternehmen **erarbeitet und veröffentlicht.**

*Zur Lösung schlagen wir folgendes vor. Mit erläuternden **Vollzugshilfen** soll die **angestrebte Wirkung** und der Umfang in Bezug auf die Ausrichtung der Gesamtwirtschaft und des Finanzplatzes der Schweiz zur Erfüllung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele im Sinne der Aufklärung und Motivation*

---

<sup>2</sup> Die eng mit der TCFD verwandte Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) hat Mitte März 2022 ihren Prototyp eines neuen Rahmenwerks für naturbezogene finanzielle Risiken veröffentlicht. Siehe <https://tnfd.global/the-tnfd-framework/>

<sup>3</sup> Der neue IPCC Sixth Assessment Report 2022 betont: "Healthy ecosystems are more resilient to climate change and provide life-critical services such as food and clean water": Siehe <https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/resources/press/press-release>

<sup>4</sup> UN Sustainable Development Goals (Agenda 2030): <https://sdgs.un.org/goals>

<sup>5</sup> Article 2

1. This Agreement, in enhancing the implementation of the Convention, including its objective, aims to strengthen the global response to the threat of climate change, in the context of sustainable development and efforts to eradicate poverty, including by: [...]

c. Making finance flows consistent with a pathway towards low greenhouse gas emissions and climate-resilient development.

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22016A1019\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22016A1019(01)&from=DE)

<sup>6</sup> Der Bundesrat verpflichtete sich im Juni 2019 im Rahmen von "Sustainable Finance" in enger Verbindung mit den Klimazielen auch zu den UN Sustainable Development Goals (Agenda 2030): <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-75599.html>

zur sachdienlichen Umsetzung klargestellt werden. In diesem Rahmen soll auch die **freiwillige Umsetzung** durch nicht erfasste Unternehmen gefördert werden. Die Einfügung der Erarbeitung von Vollzugshilfen schlagen wir auf Ebene des Verordnungstexts vor (nachfolgend unter "Änderungsanträge im Einzelnen").

- Es **fehlt eine Analyse der Auswirkungen auf der Ebene der Vergleichbarkeit und Aussagekraft** der Berichterstattung über Klimabelange und darauf abgestützter Inhalte der Verordnung. Das Ziel einer standardisierten Offenlegung von klimarelevanten Informationen muss sein, **Informationsasymmetrien zwischen Finanzinstituten und Unternehmen auszugleichen**, und bei den Unternehmen der Wirtschaft selbst (Finanzinstitute eingeschlossen) die Risikowahrnehmung zu fördern und sie auf den Weg eines Risikomanagement zu bringen, welches Klimabelange einschliesst. *Zur Lösung schlagen wir folgendes vor. Mit erläuternden **Vollzugshilfen** soll die angestrebte Wirkung auf die **Behebung von Informationsasymmetrien** unter den Marktteilnehmern im Sinne der genauen Beschreibung der entsprechenden Ziele und zur **Erläuterung des angestrebten Nutzens für die Unternehmen** klargestellt werden. Die Einfügung der Erarbeitung von Vollzugshilfen schlagen wir auf Ebene des Verordnungstexts vor (nachfolgend unter "Änderungsanträge im Einzelnen").*
- In Bezug auf die zukünftige Eignung, in den kommenden Jahren die anvisierten Ziele zu erreichen, fehlt im erläuternden Bericht der gebotene vertiefte Einbezug der sehr dynamischen Entwicklungen in der EU. Es wird nur am Rande (mit einer Fussnote) darauf eingegangen. In Tat und Wahrheit haben die Arbeiten der EU an der neuen Richtlinie über die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) grosse Bedeutung für den vom Bundesrat angestrebten nachhaltigen Finanzplatz Schweiz. Die CSRD wird die Art und den Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU tiefgreifend verändern. **So sollen z.B. neu Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen** (statt wie bisher 500 Vollzeitstellen gemäss NFDR) von der Berichterstattungspflicht erfasst werden, und die Offenlegung muss zur Vermeidung des Greenwashings extern überprüft werden. Das EU-Parlament hat im März 2022 den CSRD-Entwurf der EU-Kommission vom April 2021 behandelt und in einzelnen Punkten sogar noch weiter verschärft<sup>7</sup>. **Die Verabschiedung der CSRD ist in den kommenden Monaten zu erwarten.** Angesichts der starken wirtschaftlichen Verflechtung mit der EU wird es zum **Nachteil, wenn die Realwirtschaft und die Finanzindustrie der Schweiz geringeren Offenlegungsstandards unterliegen** und somit als Trittbrettfahrer wahrgenommen werden, was wiederum den Zugang zum EU-Finanzmarkt erschwert. **Die neue Verordnung sollte sich an die Dynamik der EU anlehnen.** Sie bedarf der weitsichtigen und zeitgerechten Anpassung an die massgebliche EU-Gesetzgebung. Entsprechend sollte die mit der neuen Verordnung vorgesehene **Pflicht zur Klimaberichterstattung zumindest in der kurzen Frist mit Vollzugshilfen ergänzt werden, welche der Schaffung von Anreizen zur freiwilligen Umsetzung für weitere Unternehmen der Realwirtschaft, insbesondere in nachhaltigkeits-sensiblen Sektoren tätig KMU förderlich sind.** *Zur Lösung schlagen wir folgendes vor. Mit erläuternden **Vollzugshilfen** und begleitender Information sollen die mit der Verordnung **nicht erfassten Unternehmen über die Vorteile einer freiwilligen Umsetzung** informiert werden. Die begleitende Information kann in der Form von **Sensibilisierungsinitiativen, Bildungsangeboten und Plattformen der Zusammenarbeit** erfolgen. Die Einfügung der Erarbeitung von Vollzugshilfen schlagen wir auf Ebene des Verordnungstexts vor (nachfolgend unter "Änderungsanträge im Einzelnen").*
- In diesem Sinn ist es zudem nicht verständlich, dass sich der erläuternde Bericht schon im Voraus auf eine nur freiwillige Umsetzung der TCFD-Empfehlungen durch KMU festlegt. Dies stellt ein Hindernis für die zukünftige dynamische Übernahme von weiterentwickeltem EU-Recht und ebenfalls für die Rechtssicherheit der KMU dar. *Zur Lösung schlagen wir folgendes vor. **Der Bundesrat veröffentlicht eine Ankündigung, dass er bei ungenügender freiwilliger Teilnahme der KMU eine rechtlich verbindliche dynamische Anpassung an die EU-Gesetzgebung und die Ausweitung auf KMU in Erwägung zieht.** (Konkret würde dies eine Änderung von OR 964a Absatz 1 erfordern). Dies würde es den Unternehmen erleichtern, sich frühzeitig mit ihrer Exposition gegenüber Klimarisiken und ihrer Wirkung auf den Klimawandel zu befassen und die Transition zu einer Netto Null-Wirtschaft geordnet anzugehen, was letztlich im Eigeninteresse der Unternehmen ist.*
- Ganz generell ist für die beabsichtigte Wirkung eine **optimale Praktikabilität** in der Anwendung der Verordnung durch die Unternehmen unerlässlich.

<sup>7</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059_EN.html)

Zur Lösung schlagen wir folgendes vor. Mit erläuternden **Vollzugshilfen** und **standardisierten Reporting-Templates** stellt der Bundesrat die erforderliche Unterstützung der Unternehmen in der Umsetzung zur Verfügung. Dies dient der Wirtschaftlichkeit und der Qualität in der Umsetzung, fördert die Motivation, wirksame Lösungen zu erarbeiten, **erleichtert eine bestmögliche Implementierung auf Unternehmensebene** und stellt eine **einheitliche Durchsetzung auf Ebene Wirtschaft** sicher. Die Einfügung der Erarbeitung von Vollzugshilfen und einer Plattform mit Reporting-Templates schlagen wir auf Ebene des Verordnungstexts vor (nachfolgend unter "Änderungsanträge im Einzelnen").

- Im Sinne der Beförderung der Klimaziele der Schweiz sowie eines nachhaltigen Finanzplatzes **sollten die Behörden für eine wirksame Überwachung der Umsetzung in Realwirtschaft und Finanzplatz ein Instrument für ihre Übersicht zur Verfügung haben**, und im Falle der Finanzinstitute auch die **Finanzmarktregulatoren**. Zudem müssen **Politik und Zivilgesellschaft** ihre Rolle der Einflussnahme wirksam wahrnehmen können.

Zur Lösung schlagen wir folgendes vor. Mit einer webbasierten, öffentlich zugänglichen Plattform **stellt der Bund eine Lösung bereit, welche die Nachhaltigkeitsberichte der Unternehmen in übersichtlicher Weise bündelt**. Diese Lösung schlagen wir auf Ebene des Verordnungstexts vor (nachfolgend unter "Änderungsanträge im Einzelnen").

In Bezug auf die **Vollständigkeit** der **Wirkung** zur Erreichung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele und des Klima-Risikomanagements im Bereich des **Finanzplatzes** stellen wir einen Bedarf fest, die folgenden mit der vorliegenden Verordnung **nicht eindeutig oder gar nicht erfassten Finanzakteure** in die Berichterstattungspflichten über Klimabelange in geeigneter Weise einzubinden:

- Zu einem nachhaltigen Finanzmarkt gehört gemäss der "Roadmap for Key Swiss Financial Market Players" von Swiss Sustainable Finance<sup>8</sup> auch die **Schweizerische Nationalbank**. Parallel zu ihrem gesetzlichen Auftrag als makroökonomischer Finanzmarktregulator ist die SNB als Investorin eine bedeutende Teilnehmerin am globalen Finanzmarkt. Gleichzeitig ist sie ein **an der SIX Swiss Exchange börsenkotiertes Unternehmen, somit Marktteilnehmerin** im Finanzmarkt der Schweiz. Es liegt auf der Hand, dass die SNB als Finanzunternehmen und Gesellschaft des öffentlichen Interesses in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit am Finanzmarkt ebenso den Prinzipien der "doppelten Wesentlichkeit" unterliegen müsste, so wie die anderen Unternehmen des Finanzmarktes auch. Damit ergibt sich in der vorliegenden Verordnung grundsätzlich eine zu lösende **Problematik der Ungleichbehandlung in Bezug auf die Berichterstattungspflicht über Klimabelange**, die sich insbesondere aus Art. 1 Absatz 2 (doppelte Wesentlichkeit) und Art. 5 Absatz 5 (Pflicht für Finanzinstitute zu szenarien-basierten Klimavertäglichkeitsanalysen) ergibt. Mit Blick auf den Gegenstand der vorliegenden Verordnung untersuchen wir, ob die SNB OR Art. 964a Absatz 1 Ziffer 1-3 unterliegt. Es darf festgestellt werden, dass die Geschäftstätigkeit der SNB die Schwellenwerte gemäss OR Art. 964a Absatz 1 Ziffer 2 (Bestand an Vollzeitstellen) und Ziffer 3 (Bilanz und Umsatzerlös) überschreitet. Zu prüfen ist weiterhin die **Anwendbarkeit von OR Art. 964a Absatz 1 Ziffer 1**. Wir **bejahen** diese Frage. Gemäss unserer Rechtsauslegung ist die SNB ebenfalls eine **Gesellschaft des öffentlichen Interesses gemäss OR Art. 964a Absatz 1**. Wir begründen diese Einschätzung nachfolgend. OR Art. 964a Absatz 1 erfasst "Gesellschaften des öffentlichen Interesses gemäss Artikel 2 Buchstabe c des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005". Letzterer reiht unter anderem eine "Publikumsgesellschaft" im Sinne von OR Art. 727 Absatz 1 Ziffer 1 als "Gesellschaft des öffentlichen Interesses" ein<sup>9</sup>. Unter den an dieser Stelle im OR definierten Begriff "Publikumsgesellschaft" fallen auch Gesellschaften, die Beteiligungspapiere an der Börse kotiert haben<sup>10</sup>. Wir schliessen daraus, dass **die börsenkotierte SNB eine "Publikumsgesellschaft" gemäss OR Art. 727 Absatz 1 Ziffer 1 und somit auch eine "Gesellschaft des öffentlichen**

---

<sup>8</sup> Swiss Sustainable Finance hat im Rahmen ihrer Roadmap for Key Swiss Financial Market Players sowohl die SNB wie auch die "Institutional Asset Owners" (Pensionskassen, Suva, AHV Fonds u.a.) als "Key Players" erfasst: <https://roadmap.sustainablefinance.ch>

<sup>9</sup> Revisionsaufsichtsgesetz Art. 2 c lautet: Gesellschaften des öffentlichen Interesses (sind):  
1. Publikumsgesellschaften im Sinne von Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 1 des Obligationenrechts (OR)  
[...]

<sup>10</sup> OR Art. 727 Absatz 1 Ziffer 1 lautet:  
Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die:  
a. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben,  
[...]

**Interesses" gemäss Artikel 2 Buchstabe c des Revisionsaufsichtsgesetzes und OR Art. 964a Absatz 1 ist.**

*Zur Lösung schlagen wir folgendes vor. Angesichts der Relevanz der SNB in Bezug auf die Erreichung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele und in Anbetracht ihres auch für die Öffentlichkeit bedeutsamen Klima-Risikomanagements schlagen wir vor, im Rahmen der laufenden Arbeiten zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse sachdienliche **Abklärungen** zu initiieren, die geeignet sind, die **Anwendbarkeit von OR Art. 964a Absatz 1 auf die SNB und somit ihre Abdeckung durch die vorliegende Verordnung rechtlich sicherzustellen.***

- Die **BVG-Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen)**, die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen **Suva** und der **AHV/IV/EO-Ausgleichsfonds** sind als gewichtige institutionelle Anleger gemäss der "Roadmap for Key Swiss Financial Market Players" von Swiss Sustainable Finance ebenfalls bedeutende Teile eines nachhaltigen Finanzplatzes. Sie unterliegen OR Art. 964a **nicht** und werden durch die vorliegende Verordnung somit nicht abgedeckt. **Jedoch sollten sie in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit am Finanzmarkt ebenso auf ihre Wirkung zur Erreichung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele und auf ihr Klima-Risikomanagement untersucht werden.** Die Relevanz der Prinzipien der "doppelten Wesentlichkeit" für diese Vorsorgeeinrichtungen mit öffentlichem Auftrag liegt insbesondere auch in Bezug auf ihr Klima-Risikomanagement auf der Hand. Entsprechend hat die EU bereits seit längerer Zeit für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge weitgehende Regulierungen mit Wirksamkeit in Sinne der doppelten Wesentlichkeit implementiert<sup>11</sup>. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Relevanz der "doppelten Wesentlichkeit" in der Schweiz anders eingestuft bleibt als in der wirtschaftlich auf vergleichbarem Niveau angesiedelten EU.

*Zur Lösung schlagen wir folgendes vor. Im Rahmen der laufenden Arbeiten zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse sollen sachdienliche, interdepartementale **Abklärungen** insbesondere unter Beteiligung des zuständigen **Bundesamtes für Sozialversicherungen** initiiert werden, um rechtssichere Wege zu finden, damit **diese institutionellen Investoren gleichwertig in die Offenlegungspflichten über Klimabelange einbezogen werden können.***

Mängel des Entwurfs im anvisierten Bereich der Klimarisiken und -wirkungen

- **Die Verordnung überlässt es den Unternehmen, selbst zu entscheiden, ob sie die Berichterstattung über Klimabelange gemäss den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) vornehmen oder andere Standards herbeiziehen wollen.** Dies steht im Kontrast zur Tatsache, dass die TCFD-Empfehlungen bereits heute die international anerkannte Referenz für Klima-Offenlegung ist und die Dynamik eindeutig in Richtung Goldstandard zeigt<sup>12</sup>. Es ist zu beobachten, dass sich bereits praktizierte Nachhaltigkeit-Offenlegungen wie diejenige gemäss Global Reporting Initiative (GRI)<sup>13</sup> in einfacher Weise mit dem TCFD-Rahmenwerk verknüpfen lassen (durch Links und/oder Index-Tabellen), was nicht zuletzt die Governance und den Gesamtüberblick erleichtert. Mit der besagten Bestimmung der vorliegenden Verordnung würde der eigentliche Zweck, die Chancen eines nachhaltigen Finanzplatzes zu unterstützen, in das Gegenteil verkehrt. Finanzinstitute, welche die Finanzflüsse lenken, brauchen Vergleichbarkeit und Übersichtlichkeit der Unternehmen. Der Bundesrat hatte am 11. Dezember 2020 angekündigt, dass die Umsetzung der TCFD-Empfehlungen für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft verbindlich werde, und hatte den Unternehmen nahegelegt, diese bereits vor Inkrafttreten der Vorlage anzuwenden<sup>14</sup>. Nun rudert die Vorlage zurück, und die "First Movers" könnten einem Wettbewerbsnachteil ausgesetzt sein, falls die Verbindlichkeit für den TCFD-Standard wegfällt und die Stringenz abgeschwächt wird.  
*Wir schlagen Lösungen für diesen Mangel auf der Ebene des **Verordnungstexts** vor (nachfolgend unter "Änderungsanträge im Einzelnen").*
- Die Verordnung bietet den Unternehmen insbesondere der Realwirtschaft durch Formulierungen wie "soweit möglich und sachgerecht" oder "gegebenenfalls" in vielen Bereichen **zu grosse**

<sup>11</sup> Richtlinie 2016/2341 über die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016L2341>, erweitert durch die diesbezüglichen Bestimmungen in der EU Sustainable Finance Disclosure Regulation 2019/2088 (SFDR).

<sup>12</sup> Siehe OMFIF "Forging the path to international standards in sustainable finance" (2022), Seite 7: <https://www.omfif.org/wp-content/uploads/2022/04/Luxembourg-for-Finance-report-2022.pdf>

<sup>13</sup> <https://www.globalreporting.org>

<sup>14</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81571.html>

**Interpretationsspielräume.** Eine für die Akteure des Finanzmarkts umfassende, die zentralen Punkte adressierende Berichterstattung ist demgegenüber erforderlich, um die Ziele des Bundesrates für einen nachhaltigen Finanzplatz in der Praxis zu erreichen. Entsprechend sind die Bestimmungen der Art. 964a – 964c OR in der Verordnung in Bezug auf die Berichterstattung über Klimabelange viel klarer und detaillierter zu präzisieren. Zudem **sind bereits die TCFD-Empfehlungen bewusst breit und allgemein formuliert.** Schon **dies lässt den Unternehmen genügend sachdienliche Spielräume** in der Umsetzung offen. **Die angesprochene Verwässerung erschwert die Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit für die Finanzinstitute.** Deshalb **unterminiert sie das Ziel, die Wahrnehmung der Chancen eines nachhaltigen Finanzplatzes zu unterstützen.**

*Wir schlagen Lösungen für diesen Mangel auf der Ebene des **Verordnungstexts** vor (nachfolgend unter "Änderungsanträge im Einzelnen").*

- Es fehlt die vertiefte Betrachtung für den **zukünftigen Anpassungsbedarf** der Verordnung. Der erläuternde Bericht enthält zwar einen Hinweis zum allfälligen Anpassungsbedarf, dieser jedoch ist zu wenig stringent. Er missachtet die **aktuelle Geschwindigkeit und inhaltliche Dynamik** der Evolution insbesondere der **EU-Regulierungen wie auch der TCFD-Empfehlungen und deren Anhänge.** Die bereits erwähnte neue Richtlinie über die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit von Unternehmen (**Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD**) wird die Art und den Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU tiefgreifend verändern. Mit dem globalen **International Sustainability Standards Board ISSB**<sup>15</sup> entsteht derzeit eine weltweite Grundlage für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsstandards, die Anlegern und anderen Kapitalmarktteilnehmern Informationen über die nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen von Unternehmen liefern, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können. Durch eine Nichtbeachtung der dynamischen Weiterentwicklung der globalen Entwicklungen entstehen zukünftige Hemmnisse für einen nachhaltigen Finanzplatz. Diese erfordern einen **bereits in der Erstausgabe der Verordnung integrierten Überprüfungsbedarf** in der kurzen Frist.

*Wir schlagen Lösungen für diesen Mangel auf der Ebene des **Verordnungstexts** vor (nachfolgend unter "Änderungsanträge im Einzelnen").*

## Änderungsanträge im Einzelnen

### **Art. 1 Gegenstand**

#### **Änderungsantrag:**

<sup>2</sup> Klimabelange umfassen die Auswirkungen des Klimas Klimawandels auf Unternehmen im Sinne klimabedingter Risiken und Chancen sowie die Auswirkungen der Tätigkeit Geschäftstätigkeit von Unternehmen auf das Klima den Klimawandel.

#### **Begründung:**

Das Pariser Klimaabkommens zielt auf die Bekämpfung des Klimawandels ab, nicht des Klimas. Zudem hebt die Präzisierung, dass die Auswirkungen des Klimawandels auf die Unternehmen neben Risiken auch Chancen beinhalten, die Wirtschaftlichkeit der Massnahme besser hervor.

### **Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange**

#### **Änderungsantrag:**

<sup>2</sup> Wer die Berichterstattungspflicht über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, die in Bezug auf Umfang, Aussagekraft, Transparenz und Vergleichbarkeit gleichwertig ist., oder klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt. Wer im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt, hat dies im Bericht nach Artikel 964b Absatz 5 OR klar und begründet zu erläutern. Zur Begründung gehört auch die Angabe, bis wann er oder sie der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange nachzukommen beabsichtigt, oder warum diese für die Gesamtheit der Geschäftstätigkeiten nach Art. 1 Absatz 2 nicht relevant sind.

#### **Begründung:**

Der Nachweis, dass die Offenlegung anders als gemäss den TCFD-Empfehlungen erfolgt, sollte substantiiert werden in dem Sinne, dass **die "andere Weise" gemäss festgelegten Kriterien**

---

<sup>15</sup> ISSB:

**wirklich als gleichwertig resultieren** muss. Eine zu vage Formulierung würde die Wahrnehmung der **Chancen eines nachhaltigen Finanzplatzes nur ungenügend unterstützen, weil der Nutzen allzu vieler Offenlegungen erschwert wäre.**

In Bezug auf den "comply or explain"-Ansatz schlagen wir vor, dass ein im Prinzip berichterstattungs-pflichtiges Unternehmen, das über kein Konzept verfügt, entweder angeben muss **bis wann** die Berichterstattung über Klimabelangen implementiert wird, oder aber nachweisen muss, warum es eine solche Offenlegung als für sich **nicht relevant** im Lichte der vordefinierten doppelten Wesentlichkeit betrachtet.

### **Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der "Task Force on Climate-related Financial Disclosures"**

#### **Änderungsantrag:**

<sup>1</sup> Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht "Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures" in der Fassung vom Juni 2017, ~~und den Anhang "Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures" in der Fassung vom Oktober 2021~~ und die Umsetzungshilfe "Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans" in der Fassung vom Oktober 2021 sowie künftige Weiterentwicklungen der Empfehlungen und Anhänge stützt, (...)

<sup>2</sup> Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:  
(...)

- c. ~~soweit möglich und sachgerecht die Umsetzungshilfe "Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans" in der Fassung vom Oktober 2021.~~

#### **Begründung:**

Die **Anhänge und Umsetzungshilfen zu den TCFD-Empfehlungen entwickeln sich äusserst dynamisch weiter**, wie die jüngsten Publikationen von TCFD belegen. Entsprechend ist die Liste der massgebenden TCFD-Grundlagen nicht abschliessend zu nennen, sondern **offen zu lassen** im Sinne unseres Antrages, eine neue Bestimmung zur Überprüfung nach zwei unter Art. 5 "Inkrafttreten" einzufügen.

Im Weiteren ist die Umsetzungshilfe "**Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans**" **untrennbar mit dem Anhang "Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures" verbunden** und enthält speziell in Bezug auf **Transitionspläne** wichtige Informationen, die im Anhang fehlen<sup>16</sup>. Wie wir nachfolgend zu Art. 3 Absatz 3 vermerken, **sind wissenschaftsbasierte Transitionspläne heute die globale Referenz für Unternehmen**, und die besagte Umsetzungshilfe bezieht sich auf diese Ansätze. Deshalb sollte sie an der richtigen Stelle, nämlich direkt in Art. 3 Abs.1 eingefügt werden. Zudem sollte die **Einschränkung "soweit möglich und sachgerecht" wegfallen**, da wissenschaftsbasierte Transitionspläne heute der globale Standard sind, somit ist die **vollständige Orientierung daran** - wie wir nachfolgend noch präzisieren - **zwingend im Lichte der Förderung der Chancen** der Wirtschaft und des Finanzplatzes der Schweiz.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>3</sup> Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b ("Strategie") umfasst insbesondere:

- a. einen wissenschaftsbasierten, auf das 1.5°C-Ziel ausgerichteten und unabhängig validierten Transitionsplan, der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt,
- b. ~~soweit möglich und sachgerecht~~ Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.

#### **Begründung:**

Buchstabe a:

<sup>16</sup> Siehe z.B. Transition Plan Elements, Table E1, Seite 42.

Die Beschränkung auf die **Schweizer Klimaziele** erscheint in Betrachtung der internationalen Ausrichtung von Wirtschaft und Finanzplatz **zu einengend**. Der Schweizer Finanzplatz ist **international eingebettet**, und die Realwirtschaft der Schweiz ebenfalls. Somit sollte sich die Schweiz am Pariser Klimaabkommen und den besten wissenschaftlichen Ansätzen orientieren, die für den Bereich der Wirtschaft und der Finanz vorliegen. Diese sind nunmehr konsolidiert: der internationale **Konsens konzentriert sich auf "Science Based"** Ansätze, die auf den Aussagen der Klimawissenschaft beruhen. Entsprechend besteht nach einer Phase der Konvergenz heute weitgehende Einigkeit über die Grundelemente, welche ein glaubwürdiger Transitionsplan enthalten muss<sup>17</sup>: ein **"Science Based" Transitionsplan**, der in Linie ist mit dem **1.5°C-Klimaszenario** ist, und der die **ganze Wertschöpfungskette** eines Unternehmens umfasst, also die Treibhausgasemissionen des Scope 3 einschliesst. Die "Science Based Targets" eines global glaubwürdigen Plans beinhalten quantitative und **zeitgebundene Ziele und Massnahmen** sowie klare **Indikatoren**, an denen die Umsetzung gemessen wird: die **oben erwähnte TCFD-Umsetzungshilfe** nimmt auf diese wissenschaftsbasierten Ansätze Bezug und macht detaillierte Angaben zu den diesbezüglichen Elementen.

In Linie mit der Harmonisierung mit dem sich weiter entwickelnden EU-Recht sollte die Anforderung nach **unabhängiger Validierung** festgelegt werden. Dies **dient zudem dem Ziel des Bundesrates, das "Greenwashing" zu minimieren**. Bei passender Selektion der Anbieter eröffnet sich damit für die Unternehmen aller Grössen auch die Chance, via externes Consulting die Qualität ihrer Offenlegungen zu sichern und kontinuierlich zu verbessern.

Buchstabe b:

Der Passus **"soweit möglich und sachgerecht"** in Buchstabe b **erscheint unnötig**, weil im vorliegenden Text die **qualitative Form gleichwertig neben der quantitativen Form** steht. Es ist demnach möglich, die Angaben mehrheitlich in qualitativer Form offenzulegen, deren Aufwand in der Regel überschaubar ist.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>4</sup> Soweit möglich und sachgerecht umfasst d) Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1

Buchstabe d ("Kennzahlen und Ziele") umfasst insbesondere:

- a. quantitative wissenschaftsbasierte CO<sub>2</sub>-Ziele für die kurze (5 Jahre), mittlere (10 bis 15 Jahre) und lange (30 Jahre) Zeitspanne und, wo relevant, gegebenenfalls, Ziele für weitere Treibhausgase;
- b. die quantitative Angabe der direkten sämtlicher Treibhausgasemissionen, einschliesslich der direkten und der indirekten Emissionen in mindestens qualitativer Form;
- c. Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.
- d. die Angabe, wie die offengelegten Informationen bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstaben a-c zu den Themenbereichen Governance, Strategie und Risikomanagement berücksichtigt werden.

#### **Begründung:**

Einleitung:

Wir beantragen **Streichung der einleitenden Einschränkung "soweit möglich und sachgerecht"**. Stattdessen sollten die **Erleichterungen spezifisch für die einzelnen Bestimmungen** festgelegt werden, wie wir nachfolgend passend zu unseren entsprechenden Anträgen für Präzisierungen darlegen.

Buchstabe a:

---

<sup>17</sup> Siehe z.B. SBTi Corporate Net-Zero Standard <https://sciencebasedtargets.org/resources/files/Net-Zero-Standard.pdf>; CDP 2021: Climate Transition Plan: Discussion Paper [https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance\\_docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499](https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance_docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499); Climate Safe Lending Network 2021: The Good Transition Plan <https://climatesafelending.org/s/The-Good-Transition-Plan-Nov-2021.pdf>; CBI Climate Bonds Initiative 2020: Financing credible transitions, white paper [https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi\\_fincredtransitions\\_final.pdf](https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi_fincredtransitions_final.pdf).



Der neue TCFD-Status Report<sup>18</sup> informiert über die Erfahrung, dass die Themenbereiche "Strategie" und "Kennzahlen und Ziele" häufig noch in wenig präziser Form offengelegt werden. Somit könnte es eine Chance darstellen, wenn die Schweiz bei diesen Feldern Mindestanforderungen direkt in der Verordnung festlegen würde. Weil der Bundesrat eine Vorreiterrolle des Finanzplatzes anstrebt und die Schweiz mit der vorliegenden Verordnung die TCFD-Empfehlungen im vorderen Teil der Länder implementieren will, wäre es **für die Qualität und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen, aber auch zur Unterstützung der Unternehmen sachdienlich**, wenn auf Stufe Verordnung **klare Vorgaben zum Zeithorizont der CO2-Ziele** gemacht und die Verpflichtung zu **Zwischenzielen** festgelegt würden. Weil für die **weiteren Treibhausgase** die Datenlage für eine Zielfestlegung aktuell noch ungenügend ist, schlagen wir vor, an dieser Stelle die Erleichterung "wo relevant" einzuführen.

Buchstabe b:

Die CO2-Daten in Bezug auf die direkten Emissionen sind leicht zugänglich, was im Falle der indirekten Emissionen, wo quantitative Daten häufig fehlen, aktuell nicht der Fall ist. Deshalb dürfen diese gemäss unserem Vorschlag der Einfügung "mindestens qualitativ", wo nicht leicht eruiert, in qualitativer Form vorgenommen werden.

Buchstabe c:

Zu den für die optimale Wahrnehmung der Chancen des Finanzplatzes zwingend offenzulegenden Informationen gehören sodann die **Vollständigkeit** der Offenlegung unter Einschluss der **Daten**, auf die sich Unternehmen bei der Abschätzung ihrer Klimarisiken resp. -wirkungen stützen. Dabei verleiht **unser Vorschlag zur Einfügung der qualitativen Form im selben Buchstaben c** den Unternehmen **ausreichende Flexibilität**, da bei Offenlegung in qualitativer Form wie bereits erwähnt verhältnismässig wenig Arbeit anfällt. In der Praxis dürfte sich der Aufwand auf die Beschaffung der quantitativen Daten konzentrieren, namentlich der direkten CO2-Emissionen gemäss Buchstabe b, wo die Datenlage heute jedoch als gut eingestuft werden kann und somit als Mindestanforderung gesetzt werden sollte, wie wir oben unter Buchstabe b vorschlagen.

Buchstabe d (neu):

Wir schlagen in Ergänzung unserer obigen Anträge zu den Buchstaben a-c die Einführung dieses neuen Buchstabens d vor, damit die darin offengelegten **Informationen zum Themenbereich "Kennzahlen und Ziele"** von Art. 3 Absatz 1, Buchstabe d **effektiv für die Berichterstattung gemäss Art. 3 Absatz 1 Buchstaben a-c ("Governance", "Strategie", "Risikomanagement") verwendet werden müssen**. Am Anfang des in der Regel iterativen Prozesses stehen die "Kennzahlen", dann die Festlegung der "Ziele", welche der Ausgangspunkt für die Ausarbeitung der Umsetzungsziele und der entsprechenden Berichterstattung in den Feldern "Governance", "Strategie", "Risikomanagement" sein sollten. Dies dient den eigenen Interessen Unternehmen der Realwirtschaft unter Einschluss der Finanzinstitute, indem eine **potenzielle Tendenz zum "Greenwashing" vermindert** wird. Damit könnte die Verordnung **sowohl die Wahrnehmung der Wirkung auf den Klimawandel als auch dessen Wirkung auf ihr Risikomanagement optimal fördern** im Sinne von Art. 1 Absatz 2 über die doppelte Wesentlichkeit.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>5</sup> Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen. Die für diese Analysen getroffenen Grundannahmen, etwa zu Emissionsabsenkpfeilen oder Negativemissionen, sowie die verwendeten Methoden, Daten und Standards sind vollständig offenzulegen. Zudem hat mindestens eines der verwendeten Klimamodelle einem 1.5°C-Klimaszenario zu entsprechen.

#### **Begründung:**

Auch für **Finanzinstitute und ihre Investoren** ist die globale Vergleichbarkeit unter Marktteilnehmenden für in- und ausländischen Kunden und Investoren im Sinne der Wahrnehmung der

<sup>18</sup> [https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status\\_Report.pdf](https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status_Report.pdf), Seite 10.

Chancen eines nachhaltigen Finanzplatzes wichtig. Studien<sup>19</sup> weisen jedoch darauf hin, dass die Methodologien und Ergebnisse von Klimaszenario-Analysen noch nicht genügend konvergent sind. Wie bereits erwähnt, würde es der **Förderung der Chancen eines nachhaltigen Finanzplatzes** dienen, wenn die Verordnung **einheitliche Prinzipien und Offenlegungsstandards<sup>20</sup> auch für Finanzinstitute** festlegen würde. Dies erleichtert sowohl fundierte Entscheidungen für die übrigen Marktteilnehmer als auch die Arbeit der Behörden und Finanzmarktregulatoren.

Wie oben unter unserem Antrag zu Art. 3 Absatz 3, Buchstabe a aufgeführt, sollte nicht nur für die Unternehmen der Realwirtschaft, sondern folgerichtig **auch für Finanzinstitute** für ihre vorausschauenden Risikoanalysen die Vorgabe eingeführt werden, dass **mindestens eines der Szenarien dem 1.5°-Ziel entspricht**.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>6</sup> Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen Beurteilung Gesamtbeurteilung erfolgen, wobei die ergriffenen Massnahmen einzeln und als Ganzes zu beurteilen sind.

#### **Begründung:**

Wiederum würde es einem nachhaltigen Finanzplatz Schweiz förderlich sein, wenn die Offenlegung in mehr als einer Gesamtbeurteilung resultierte. Der Nachweis der Wirksamkeit sollte auch die Beurteilung der einzelnen Massnahmen umfassen. Dies würde der **Glaubwürdigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gesamtbeurteilung dienen**.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>7</sup> (neu) Der Bund unterstützt eine konsistente und vergleichbare Berichterstattung der Unternehmen, indem er Vollzugshilfen und standardisierte Reporting-Templates entwickelt und den Unternehmen zur Verfügung stellt.

#### **Begründung:**

Dies ist unser Formulierungsvorschlag für die konkrete Lösung der von uns unter "Fehlende Bereiche" oben identifizierten Punkte, wo wir den Bedarf für erläuternde Vollzugshilfen und Reporting-Templates festgestellt haben.

## **Art. 4 Veröffentlichung**

#### **Änderungsantrag:**

<sup>3</sup> (neu) Der Bund stellt eine webbasierte, öffentlich zugängliche Lösung bereit, welche die Berichte der Unternehmen über nichtfinanzielle Belange nach den Artikel 964a – 964c OR bündelt.

#### **Begründung:**

Die Veröffentlichung der Berichte über nichtfinanzielle Belange auf der Webseite des jeweiligen Unternehmens, wie in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehen, ist notwendig für die Herstellung der Informationssymmetrie unter den Marktteilnehmenden, aber nicht ausreichend für die Überwachung der Gesamtwirtschaft und des Finanzplatzes. Im Sinne der Beförderung der Klimaziele der Schweiz sowie eines nachhaltigen Finanzplatzes sollten die Behörden deshalb ein zusätzliches Werkzeug für die wirksame Überwachung der Umsetzung in Realwirtschaft und Finanzplatz zur Verfügung haben, und im Falle der Finanzinstitute auch die Finanzmarktregulatoren. Auch Politik und Zivilgesellschaft könnten ihre Rolle optimal wahrnehmen, wenn der Bund eine webbasierte Plattform zur Verfügung

<sup>19</sup> Siehe z.B. Bingle et al. (2021), Climate Financial Risks: Assessing Convergence, Exploring Diversity. [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3826413](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3826413)

<sup>20</sup> Siehe auch WWF Guidance on science-based climate risk disclosure and standardized reporting (2022), [https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/wwf\\_gfri\\_climate\\_risk\\_transparency\\_guidance\\_2022.pdf](https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/wwf_gfri_climate_risk_transparency_guidance_2022.pdf)

stellen würde. Entsprechend ist dies unser Formulierungsvorschlag für des von uns unter “Fehlende Bereiche” oben identifizierten Punkts, wo wir den Bedarf für eine zusammenfassende Übersicht zur Berichterstattung der einzelnen Unternehmen eruiert haben.

## **Art. 5 Inkrafttreten**

### **Änderungsantrag:**

<sup>2</sup> (neu) Diese Verordnung ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten mit Blick auf die Erhöhung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange, auf internationale Entwicklungen im Bereich der Standardisierung der Berichterstattung über Klimabelange sowie auf die Ausweitung des Geltungsbereichs auf weitere Unternehmen und Finanzinstitute sowie auf zusätzliche Themenbereiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, in die Überprüfung einfließen.

### **Begründung:**

Wie mehrfach erwähnt, ist die Dynamik der Entwicklung im internationalen Umfeld und insbesondere in der EU erheblich: inhaltlich, bezüglich Geschwindigkeit und Erweiterung des erfassten Anteils der Wirtschaft. Somit ist eine rasche Überprüfung (spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten) und gegebenenfalls Anpassung des Inhalts der vorliegenden Verordnung unerlässlich. Dabei sind auch die Erfahrungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung im Falle der grossen Unternehmen zu berücksichtigen. Der Bundesrat sollte dafür einen **inklusiven und partizipativen Prozess** mit sämtlichen interessierten Akteuren der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft in Gang setzen. Entsprechend ist dies unser Formulierungsvorschlag für die konkrete Lösung der von uns unter “Fehlende Bereiche” oben identifizierten Punkte, wo wir den Bedarf für zeitnahe Anpassung an die internationalen Entwicklungen festgestellt haben.